

Neues Aktienrecht ab dem 1. Januar 2023 – Was ändert sich, wo ist Handlungsbedarf gegeben?

Seit bald 30 Jahren befassen sich der Bundesrat und die Parlamente mit der Revision des Aktienrechts. Endlich, am 19. Juni 2020, hat dann das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet.

Was hat sich nun für Sie als Aktionäre oder Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und GmbH) verändert, und wo ist Handlungsbedarf gegeben? Dazu dieser Überblick, welcher zwar nicht alle Änderungen beinhalten kann, aber mit Focus auf die kleinen und mittleren Unternehmen gelegt ist.

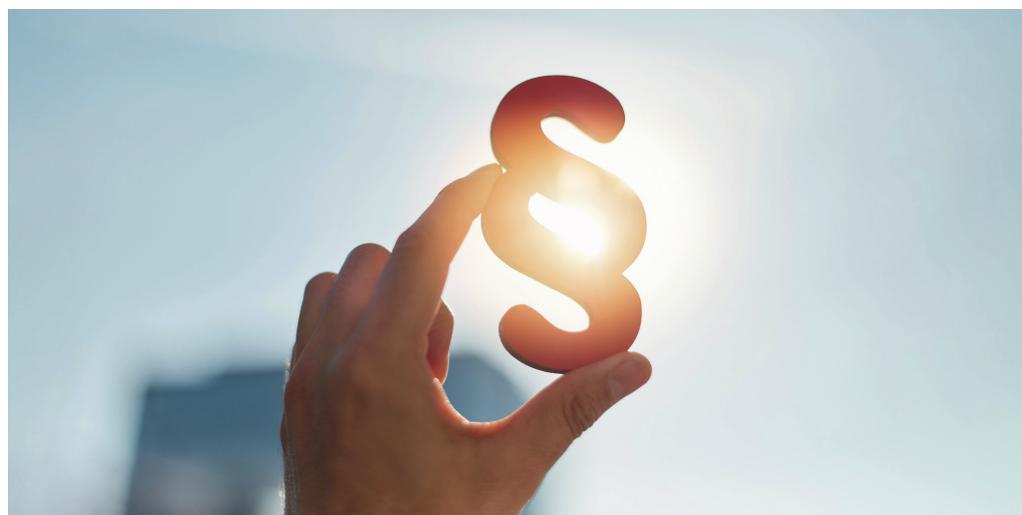
Kapital

Neu darf das Kapital auch in einer wesentlichen ausländischen Währung (EUR, USD, GBP, JPY) geführt werden (Art. 621 Abs. 2 OR), was für Unternehmen mit starkem Auslandsbezug von Vorteil sein könnte. In der Folge müsste natürlich auch die Rechnungslegung in der gleichen Währung erfolgen.

Der Nennwert der Aktien und Stammanteile muss zukünftig nur noch grösser als Null sein. Somit sind kleinere Stückelungen möglich (Art. 622 Abs. 4 und 774 Abs. 1 OR).

Reserven und Ausschüttungen

Für Kapitalreserven wurde definiert, unter welchen Bedingungen diese



an die Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen (Art. 671 Abs. 2 und 3 OR). Freiwillige Reserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt (Art. 673 Abs. 2 OR).

Neu sind Zwischendividenden, sogenannte Interimsdividenden, erlaubt. Die Vorgaben für die Ausrichtung dieser Zwischenausschüttungen sind aber relativ streng (Art. 675a Abs. 1 OR).

Generalversammlung

Es genügt neu, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht nur noch elektronisch zugestellt werden (Art. 699a OR).

Die Generalversammlung kann neu,

und sofern in den Statuten vorgesehen, auch im Ausland (Art. 701b OR) oder virtuell (Art. 701d OR) durchgeführt werden. Allerdings muss eine virtuelle GV im Falle von technischen Problemen wiederholt werden (Art. 701f OR).

Überschuldung und Sanierung

Bereits im alten Aktienrecht wurde dem Verwaltungsrat, als unübertragbare Aufgabe, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zugewiesen (Art. 716a OR). Im neuen Aktienrecht wurde nun als explizit neue Pflicht für den Verwaltungsrat, die Überwachung der Zahlungsfähigkeit in das Gesetz aufgenommen (Art. 725 OR). Diese Überwachung hat laufend zu



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Am 25. September sagte das Volk mehrheitlich Ja zur AHV-Reform 21, m.E. ein wichtiger und richtiger Entscheid zur Stabilisierung der 1. Säule unseres Vorsorgesystems. An der Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat nun das Datum für das Inkrafttreten der Reform definitiv auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Sie finden auf Seite 3 der aktuellen VALUTA einen ersten Überblick über die anstehenden Änderungen dieser Reform.

Wir werden Sie aber in der nächsten Ausgabe noch detaillierter über die Veränderungen informieren.

Zeitgleich auf den 1. Januar 2024 wird die für die Reform nötige Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer umgesetzt.

So betragen dann der Normal-satz neu 8,1% (bisher 7,7%), der Sondersatz für Beherbergung neu 3,8% (3,7%) und der reduzierte Satz neu 2,6% (2,5%).

Besinnliche Festtage

Im Namen der ganzen UTA GRUPPE danke ich Ihnen herzlich für die angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr 2022. Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich erholsame und gefreute Festtage sowie viel Glück und Erfolg beim Start in das neue Jahr.

Bruno Senn
Vorsitzender Partner

erfolgen. Stellt der Verwaltungsrat fest, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht, muss er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen und soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung treffen oder der Generalversammlung (falls diese zuständig ist) beantragen. In diesem Zusammenhang könnte auch ein Gesuch um Nachlassstundung notwendig werden.

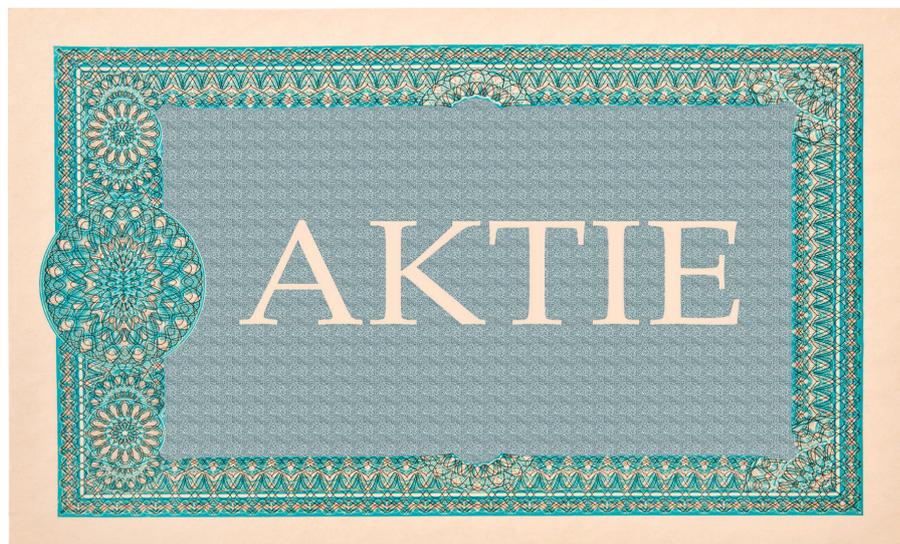
Dieser geänderte Artikel führt zu einer ausgeweiteten Haftung des Verwaltungsrates. Die Umsetzung einer rollenden Liquiditätsplanung wird, zu mindestens in kritischen Situationen, wohl notwendig werden.

durch eine Revisionsstelle geprüft werden.

In jedem Fall muss der Verwaltungsrat, um nicht einen Verantwortlichkeitstatbestand zu schaffen, in der gebotenen Eile handeln (was das heisst, werden dann die Gerichte definieren).

Was ist nun vorzukehren?

Für die meisten bestehenden, kleinen Gesellschaften ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Sollte es sinnvoll oder notwendig erscheinen, im Bereich des Kapitals, der Währung oder im Zusammenhang mit der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen



Die Bestimmungen im Bereich hälftigem Kapitalverlust (Art. 725a OR) sind weitestgehend übernommen worden, ausser dass zur Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts neu auch die nicht an die Aktionäre zurückzahlbaren gesetzlichen Kapitalreserven in die Berechnung einbezogen werden.

Sollten diesbezüglich die Bedingungen erfüllt sein, muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterzogen werden.

Bei begründeter Sorge einer Überschuldung müssen je ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt und

Anpassungen vorzunehmen, sind die entsprechenden Beschlüsse an einer Generalversammlung zu fassen und die Statuten anzupassen.

Bei Neugründungen sollten jedoch die Neuerungen gleich mit der Gründung in die Statuten integriert werden.

Gerne sind wir bereit, Sie bei Fragen zum Thema «neues Aktienrecht» zu beraten.



UTA Treuhand AG Baden
Thomas Friedli
Partner
Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Dipl. Treuhandexperte

Stabilisierung der AHV (AHV 21)



Diese wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Der bisherige Begriff «Rentenalter» wird neu durch «Referenzalter» ersetzt und beträgt ab 2028 sowohl für Frauen und Männer 65 Jahre. Die Erhöhung bei den Frauen erfolgt dabei schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr.

Das Gesetz bietet sowohl für Frauen als auch Männer einige Vorteile und Möglichkeiten beim Vorbezug und beim Füllen von Beitragslücken. In der Valuta-Ausgabe Mai 2023 werden wir Sie vertieft über dieses Thema informieren.

Nach einem hart geführten Abstimmungskampf stimmte am 25. Sep-

tember 2022 die Mehrheit von Volk und Stände der Reform AHV 21 zu.

Neues Datenschutzrecht

Am 1. September 2023 tritt das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) sowie die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und Verordnung über Datenschutz-zertifizierungen (VDSZ) in Kraft. Das Ziel ist ein besserer Schutz der persönlichen Daten. Dabei wurde die Gesetzgebung den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die eigenen, persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.

Hinweis

Die Eingabefrist für die Nachzahlung der Ferien- und Feiertagsentschädigungen betreffend dem summarischen Verfahren der Kurzarbeit wurde bis 31.12.2022 verlängert. Davor galt der 31.10.2022 als Enddatum.

Sozialversicherungen ab 1. Januar 2023

	Bisher	Ab 1.1.2023
AHV / IV / EO Unselbständigerwerbende		
Lohnbeiträge	10.60%	10.60%
Arbeitnehmerbeitrag	5.30%	5.30%
Geringfügiger Lohn (Abrechnung nur auf Verlangen Arbeitnehmer)	2'300	2'300
Arbeitslosenversicherung (ALV)		
Bis CHF 148'200 Jahreslohn	2.2%	2.2%
Ab CHF 148'200 Jahreslohn	1.0%	0.0%
AHV / IV / EO Selbständigerwerbende		
Mindestbeitrag	503	514
Maximaler Beitragssatz	10.00%	10.00%
Berufliche Vorsorge (Säule 2)		
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	21'510	22'050
Koordinationsabzug	25'095	25'725
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'675
Oberer Grenzbetrag Jahreslohn nach BVG	86'040	88'200
Maximaler versicherter Jahreslohn nach BVG	60'945	62'475
Maximal versicherbarer Jahreslohn	860'400	882'000
Gebundene Vorsorge (Säule 3a)		
Mit Zugehörigkeit Berufliche Vorsorge	6'883	7'056
Ohne Zugehörigkeit Berufliche Vorsorge	3'416	3'5280

Der Zeitpunkt zum Verkaufen ist günstig



mit langjähriger Berufserfahrung im Immobilienverkauf betreut sowohl Bauprojekte als auch bestehende Verkaufsimmobilien. Damit ergänzt sie unser Verkaufsteam ideal.

Kostenlose Beratung

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Die Spezialistinnen und Spezialisten der UTA Immobilien AG stehen Ihnen zur Seite. Sie schätzen Verkäuflichkeit und Marktwert Ihres Objekts ein und zeigen Ihnen die besten Verkaufsoptionen auf – kostenlos und unverbindlich. Bei uns sind Sie in besten Händen!

Wertvolle Tipps von den Verkaufsprofis

Die Verkaufspreise für Immobilien sind hoch. Wie lange dies noch andauert, ist unklar. Sollten Sie Verkaufsabsichten haben, dann nutzen Sie das Momentum! Als Kenner des regionalen Immobilienmarkts begleiten wir Sie bei Ihrem Vorhaben kompetent und zuverlässig.

Regionale Marktkenntnisse

Um den Wert einer Immobilie zu ermitteln, gibt es diverse Bewertungstools. Häufig erreichen diese Tools aber nicht diejenigen Werte, die auf dem Markt erzielt werden. Arbeiten Sie deshalb mit einem Immobilienmakler zusammen, der die regionalen Besonderheiten kennt. Das lohnt sich!

Sinkende Nachfrage

Trotz stark gestiegener Hypothekenzinsen sind die Verkaufspreise nach wie vor auf hohem Niveau. Die Nachfrage nach Immobilien hingegen sinkt. Vor allem Eigentumswohnungen haben gegenüber Mietwohnungen deutlich an Attraktivität eingebüsst. Wie lange sich die Verkaufspreise noch auf diesem Niveau halten, ist nicht absehbar. Falls Sie beabsichtigen, Ihre Immobilie zu verkaufen, sollten Sie jetzt mit der Planung beginnen – der Zeitpunkt ist günstig.

Immobilienwert errechnen

Ermitteln Sie den Wert Ihrer Immobilie in wenigen Schritten kostenlos mithilfe unseres Bewertungstools www.kurzbewertung.ch.

Neu im UTA-Team

Immobilienberaterin Nicole Steffan verstärkt seit kurzem unser Team. Die bestens ausgewiesene Fachfrau

UTA Immobilien AG

5400 Baden 056 203 00 80
5314 Kleindöttingen 056 268 66 68
www.uta-immobilien.ch
verkauf@uta.ch



Das Verkaufsteam der UTA Immobilien AG: Thomas Hager, Nicole Steffan, Sladana Obradovic, Nicole Sibold, Pascal Schmid.

Wechsel in der Geschäftsleitung / Pensionierung

André Keller ist am 1.1.2000 in die UTA eingetreten. Seither hat er die UTA Immobilien AG in Baden massgeblich aufgebaut und war neben der Bewirtschaftung von Stweg-Mandaten und Verkaufsaktivitäten stets für die Geschäftsleitung besorgt.

Im Jahr 2010 wurde er als Partner in die UTA Gruppe aufgenommen. Im Rahmen der Geschäftsleitungsübergabe an



Benjamin Haller hat André sein Pensum reduziert und unterstützt die UTA Immobilien AG noch beratend.

Die Mitarbeiter und UTA Partner danken André Keller für die langjährige und wertvolle Zusammenarbeit und seinen grossen Einsatz zugunsten der Firma.

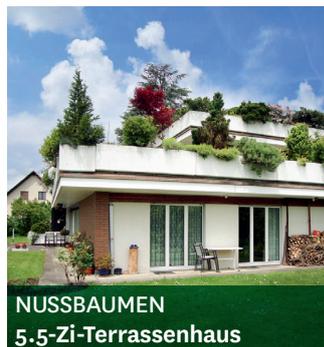
Eine Auswahl unserer aktuellen Verkaufsimmobilien.



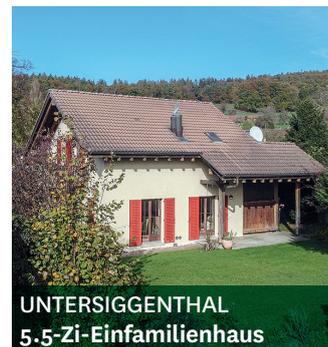
BADEN
4.5-Zi-Einfamilienhaus



WETTINGEN
4.5-Zi-Einfamilienhaus



NUSSBAUMEN
5.5-Zi-Terrassenhaus



UNTERSIGGENTHAL
5.5-Zi-Einfamilienhaus



EHRENDINGEN
7-Zi-Einfamilienhaus



FREIENWIL
4.5-Zi-Maisonettewohnung



BIRMENSTORF
3.5-Zi-Wohnung



NIEDERROHRDORF
4.5-Zi-Dachwohnung



OBERROHRDORF
5.5-Zi-Einfamilienhaus



ZUFIKON
4 Einfamilienhäuser



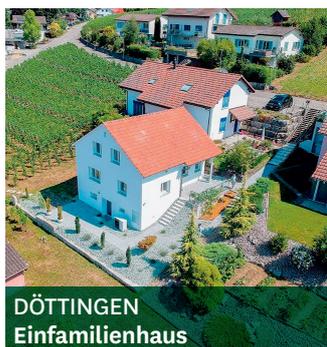
OBERENTFELDEN
4.5-Zi-Wohnung



BUCHS
3 Eigentumswohnungen



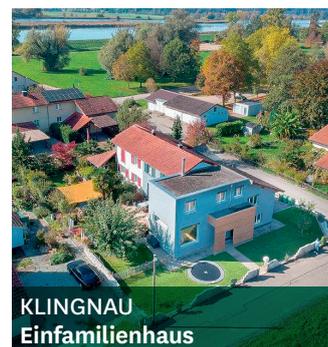
LENGNAU
Haus mit Einliegerwohnung



DÖTTINGEN
Einfamilienhaus



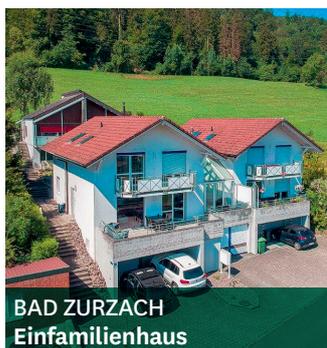
KLINGNAU
GRAVA – 8 Wohnungen



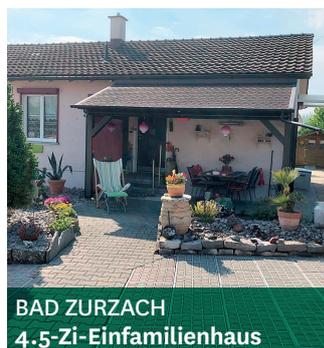
KLINGNAU
Einfamilienhaus



RIETHEIM
Cubes – 4 Einfamilienhäuser



BAD ZURZACH
Einfamilienhaus



BAD ZURZACH
4.5-Zi-Einfamilienhaus



Weitere Infos unter:
www.uta-immobilien.ch

UTA Treuhand AG Baden
Mellingerstrasse 6
5400 Baden
Telefon 056 200 86 20
Telefax 056 221 22 12
baden@uta.ch

UTA Treuhand AG Frick
Hauptstrasse 89
5070 Frick
Telefon 062 865 50 40
Telefax 062 865 50 45
frick@uta.ch

UTA Treuhand AG Kleindöttingen
Hauptstrasse 18
5314 Kleindöttingen
Telefon 056 268 66 00
Telefax 056 268 66 10
kleindoettingen@uta.ch

UTA Treuhand AG Lenzburg
Niederlenzerstrasse 27
5600 Lenzburg
Telefon 062 885 20 30
Telefax 062 885 20 39
lenzburg@uta.ch

UTA Treuhand AG Menziken
Titlisstrasse 10
5737 Menziken
Telefon 062 765 90 70
Telefax 062 765 90 79
menziken@uta.ch

UTA Immobilien AG Baden
Bahnhofstrasse 44
5400 Baden
Telefon 056 203 00 70
Telefax 056 203 00 77
b.immo@uta.ch

UTA Immobilien AG Kleindöttingen
Hauptstrasse 18
5314 Kleindöttingen
Telefon 056 268 66 68
Telefax 056 268 66 10
k.immo@uta.ch

UTA Sammelstiftung BVG
Hauptstrasse 18
5314 Kleindöttingen
Telefon 056 268 66 00
Telefax 056 268 66 10
sammelstiftung@uta.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE



Schweizerischer Verband
der Immobilienverhandler



SIV

Jubiläen



Nadine Meier
15 Jahre
UTA Immobilien AG,
Baden



Gaby Schmid
15 Jahre
UTA Treuhand AG,
Frick

Neueintritte



Vivien Tran
Sachbearbeiterin,
UTA Immobilien AG,
Baden



Nicole Steffan
Immobilienvermarkterin
UTA Immobilien AG,
Baden

Beförderungen



Medina Balagic
Mandatsleiterin
Bewirtschaftung
UTA Immobilien AG, Baden



Patrick Kis
Mandatsleiter
Bewirtschaftung
UTA Immobilien AG, Baden

